

Gemeinsame Mietschlichtungsstelle Bottrop

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Bottrop e.V.

Mieterschutzbund e.V.

Geschäfts- und Gebührenverordnung der Mietschlichtungsstelle in
Bottrop

I Geschäftsordnung

§1 Schlichtungsstelle

Die Mietschlichtungsstelle schlichtet Streitfälle zivilrechtlicher Art zwischen Vermietern und Mietern über Wohn- und Geschäftsräume im Landgerichtsbezirk Essen. Die Schlichtungsstelle wird getragen von Haus und Grund Bottrop und dem Mieterschutzbund und kann von jedem angerufen werden, der Mitglied der Organisation der Vermieter oder der Mieter ist.

Die Anrufung erfolgt unmittelbar über die Trägervereine.

§2 Antragstellung

Die Anträge sind unter Darlegung des Sachverhalts und unter Bezeichnung, wenn möglich auch Beifügung der verfügbaren Beweismittel schriftlich einzureichen.

Bei Antragstellung erhält der Antragsteller ein Exemplar der Geschäfts- und Gebührenordnung. Er hat sein Einverständnis zu der Geschäfts- und Gebührenordnung zu erklären.

Die Mietschlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgegner eine Abschrift des Antrages und ein Exemplar der Geschäfts- und Gebührenordnung und fordert ihn auf, zu erklären, ob er mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens und der Geschäfts- und Gebührenordnung einverstanden ist.

Sie fordert ihn weiterhin auf, sich gleichzeitig mit der Einverständniserklärung zum Vorbringen des Antragstellers schriftlich zu äußern.

§3 Unzulässigkeit/Ablehnung der Einleitung des Schlichtungsverfahrens

Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist unzulässig, wenn ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren wegen des Streitfalls gegen einen der Beteiligten anhängig ist.

Die Einleitung oder Fortführung des Schlichtungsverfahrens kann abgelehnt werden, wenn die Schlichtungsstelle das Schlichtungsverfahren wegen des Umfangs oder wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten, wegen des Streitwerts oder des Verhaltens des Antragstellers oder der Antragsstellerin oder des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin einstimmig als ungeeignet ansieht, eine Beteiligung der Streitigkeit durch einen Vergleich herbeizuführen.

§4 Durchführung des Verfahrens

Nach Abgabe der Einverständniserklärung entscheidet der Vorsitzende der Mietschlichtungsstelle, ob zunächst eine mündliche Verhandlung vor der Schlichtungsstelle oder ein Ortstermin durchgeführt werden oder eine sonstige weitere Aufklärung des Sachverhalts vorgenommen werden soll.

Zur mündlichen Verhandlung vor der Schlichtungsstelle oder zu einem Ortstermin sind beide Parteien schriftlich, mündlich oder fernmündlich zu laden. Sie sollten persönlich erscheinen. Beide Parteien sind berechtigt, sich durch sach- und/oder rechtskundige Personen vertreten zu lassen oder solche Personen zu ihrer Unterstützung hinzuzuziehen.

Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.

Kommt es zu einer gütlichen Einigung, so soll der Vergleich protokolliert und das Protokoll von den Parteien und von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle unterzeichnet werden. Im Übrigen bestimmt die Mietschlichtungsstelle ihr Verfahren nach billigem Ermessen.

Die Verhandlung findet im Wechsel in den Räumen von Haus und Grund oder dem Mieterschutzbund statt. Die Verhandlung kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Mietschlichtungsstelle auch an einem anderen Ort durchgeführt werden.

§5 Besetzung der Schlichtungsstelle und deren Pflichten

Die Mietschlichtungsstelle wird tätig in der Besetzung mit je einem Vertreter von Haus und Grund und Mieterschutzbund.

Die Mitglieder der Mietschlichtungsstelle sind bei der Beurteilung der Schlichtungsangelegenheit nicht an Weisungen gebunden. Sie sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.

Sie haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Schlichtungsstelle zur Kenntnis kommt, Stillschweigen zu bewahren.

§6 Rechtsweg

Der ordentliche Rechtsweg wird durch die Einleitung des Schlichtungsverfahrens nicht ausgeschlossen. Sobald eine Partei während der Anhängigkeit des Schlichtungsverfahrens ein ordentliches Gericht anruft, entscheidet die Schlichtungsstelle die Einstellung des Schlichtungsverfahrens sowie über die Kostentragung nach billigem Ermessen.

II Gebührenordnung

§1 Antragskosten

Bei Antragstellung hat der Antragsteller einen Kostenbeitrag von 10,00 Euro zu entrichten.

§2 Verfahrenskosten

Erklärt der Antragsgegner sein Einverständnis mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens, so hat der Antragsteller einen weiteren Betrag von 90,00 Euro zu zahlen.

§3 Verfahrenskostenteilung im Vergleichsfalle

Kommt es zu einer Einigung zwischen den Parteien, so ist, wenn im Vergleich nichts anderes vereinbart wurde, der Antragsgegner verpflichtet, dem Antragsteller einen Betrag von 50,00 Euro zu erstatten.

§4 Sonstiges

Der Antragsgegner hat die gesamten Kosten des Schlichtungsverfahrens zu tragen, falls er schuldhaft im Termin nicht erscheint, obwohl er schriftlich sein Einverständnis mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens erklärt hat.

Bei Streitigkeiten über geringfügige Beträge, insbesondere Nebenkosten, kann der Vorsitzende auf Antrag des Antragstellers den Betrag zu §2 und §3 angemessen herabsetzen.

Einverständniserklärung

Vorstehende Geschäfts- und Gebührenordnung der Mietschlichtungsstelle habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.

Ich erkläre mich als Antragsteller/Antragsteller*) durch meine nachfolgende Unterschrift ausdrücklich damit einverstanden und sende beigefügte Durchschrift unterzeichnet an die Mietschlichtungsstelle zurück.

Ort, Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen